

Teilnahmebedingungen für den HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt

Veranstalter des HerbstMarktes in Salzgitter-Lebenstedt ist die Werbegemeinschaft CityLebenstedt e.V., im Folgenden CITYLEBEN genannt. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln die Grundvoraussetzungen zur Teilnahme am HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt.

Anmeldungen für die Teilnahme am HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt sind an folgende Adresse zu richten:

Werbegemeinschaft CityLebenstedt e.V.

Fischzug 16

38226 Salzgitter

Weitere Informationen zur Anmeldung/Teilnahme sind unter Nr. 1 dieser Teilnahmebedingungen geregelt.

Termine und Öffnungszeiten

Der HerbstMarkt beginnt am Freitag, 18.09.2026 und endet am Sonntag, 20.09.2026 (**3 Laufzeittage**).

Die **tägliche Öffnungszeit** des HerbstMarktes ist von 11.00 Uhr bis min. 20.00 Uhr. Am Sonntag ist die Öffnungszeit bis min. 18:30 Uhr. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr ist möglich.

Eine Änderung der Schlusszeiten an einzelnen oder allen Tagen behält sich die CITYLEBEN vor. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, die Marktstände und Fahrgeschäfte in diesem Zeitraum zu betreiben.

Die Fläche des HerbstMarktes umfasst die ausgezeichneten Bereiche der Fußgängerzone „Fischzug“ und „In den Blumentriften“.

Teilnahmebestimmungen zum HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt

Die unter Punkt 1. bis 9. genannten Teilnahmebestimmungen gelten als Grundlage für die Zulassung zum HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt. Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den Teilnahmebestimmungen oder zusätzliche Auflagen (bspw. Brandschutz, Bauordnung u. ä.) angeordnet werden und sind umgehend und verbindlich vom Teilnehmer auf eigene Kosten umzusetzen.

Eine Haftung der CITYLEBEN für den Teilnehmer eventuell entstehende Kosten ist ausgeschlossen.

Bewerber, deren Zuweisung nach den Bestimmungen unter Nr. 2 a) bis g) widerrufen oder zurückgenommen worden ist, können für eine Dauer von bis zu 2 Jahren von der Teilnahme am HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt ausgeschlossen werden.

Nach dem Widerruf oder der Rücknahme der Zuweisung kann die CITYLEBEN den verfügbaren Platz anderweitig vergeben. Erforderlichenfalls kann die CITYLEBEN den Platz auf Kosten des Bewerbers/der Bewerberin räumen lassen.

Für die Teilnahme am HerbstMarkt gelten folgende Bestimmungen:

1. Anmeldung

Die Zulassung zum HerbstMarkt erfolgt ausschließlich mittels Anmeldungsformular der CITYLEBEN.

Anmeldungen sind in der Zeit vom 01. Januar bis **zum 28.April des jeweiligen Veranstaltungsjahres** bei der Veranstalterin einzureichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind schriftlich, per E-Mail oder Telefax mit dem jeweils aktuellen Anmeldungsformular für den HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt einzureichen.

In den Anmeldungen sind die Art der Leistungen sowie die Größe und die Ausschmückung der Marktstände oder Fahrgeschäfte konkret anzugeben. Die themengerechte Ausschmückung ist, durch ein der Anmeldung beizufügendes aktuelles Farbfoto des Marktstandes oder Fahrgeschäftes oder auf eine andere geeignete Weise, zu dokumentieren.

Der Name des Standes ist für die offizielle Ausstellerübersicht, welche auch im Programmheft des HerbstMarktes veröffentlicht wird, anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass der Name dem Sortiment entspricht und von außen so an den Stand angebracht ist, dass direkt ersichtlich ist um welchen Stand es sich handelt.

Des Weiteren sind Angaben darüber zu machen, ob und in welcher Höhe der Teilnehmer beabsichtigt, sich an der Gutscheineinlage im Programmheft des HerbstMarktes zu beteiligen.

Mit dem Anmeldeformular sind eine **Kopie der Reisegewerbeakte** und ein **Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung** einzureichen, des Weiteren ist eine **TÜV-Bescheinigung für Flüssiggasanlagen** (wenn benötigt) vorzulegen.

2. Zuweisungen

Die jeweils jährlich zu verteilenden Zuweisungen sind nicht übertragbar (**keine Drittvergabe**) und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zuweisungen können aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn:

- a. die Zuweisung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde oder der Berechtigte seinen Standplatz mit einem anderen als dem in der Anmeldung bekannt gegebenen Marktstand nutzen will oder seinen Marktstand oder ähnliche Einrichtungen zum Marktbeginn ohne triftigen Grund nicht pünktlich oder vollständig aufgebaut hat.
- b. nachträglich bekannt gewordene Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt **erforderliche Zuverlässigkeit** gemäß § 70 a der Gewerbeordnung **nicht** besitzt.
- c. nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen.
- d. der Berechtige die Bedingungen oder Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt.
- e. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet oder dringende öffentliche Interessen oder ein überwiegendes Interesse eines anliegenden Dritten eine weitere Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ausschließen.
- f. der Berechtigte oder dessen Beschäftigte erheblich oder wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese Teilnahmebestimmungen verstoßen haben.
- g. der Berechtigte die ihm rechtzeitig zugegangene Entgeltforderung **nicht innerhalb des Fälligkeitszeitraums vollständig** entrichtet hat.

Die CITYLEBEN weist den Teilnehmern die vorgesehenen Standplätze zu. **Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.**

Grundlage der Zuweisung ist ein vor Aufbau des HerbstMarktes erstellter Aufbauplan. Die CITYLEBEN ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes auch während der Veranstaltung zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht nachhaltig in unzumutbarer Weise verändert. Derartigen Anordnungen der CITYLEBEN muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden. Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Bei der Platzverteilung an Ort und Stelle muss der jeweilige Teilnehmer selbst zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

Ausnahmsweise und aus wichtigem Grund kann die Zuweisung mit Zustimmung der CITYLEBEN auf einen Dritten übertragen werden, wenn der Teilnehmer von der Zuweisung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht Gebrauch machen kann. In der Regel soll eine Übertragung nur auf Verwandte oder Verschwägerte jeweils bis zum 3. Grad oder aber an juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen, in denen der Berechtigte selbst oder Verwandte bzw. Angehörige bis zum 3. Grad maßgeblich beteiligt oder in der Geschäftsführung tätig sind.

3. Warenangebot

Bei dem HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO). Auf Grund der Festsetzung als Spezialmarkt und den Erfordernissen der CITYLEBEN dürfen neben Tätigkeiten der Schausteller nur nachfolgende Waren angeboten werden:

- a. Waren, die zum *HerbstMarkt* in einer engen Beziehung stehen sowie handwerkliche oder kunsthandwerkliche Erzeugnisse
- b. Back-, Zucker- und andere Süßwaren
- c. Imbisswaren, einschließlich Fischwaren jeglicher Art und Zubereitung sowie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

Nicht zugelassen sind grundsätzlich:

- a. Beschallungsanlagen, Schaustellungen von Personen, Musikaufführungen jeglicher Art und unterhaltende Vorstellungen, es sei denn, dass die CITYLEBEN Aufführungen ausdrücklich zugelassen hat. Andernfalls ist ausschließlich die CITYLEBEN berechtigt, Programm jeglicher Art im Rahmen des HerbstMarktes in Salzgitter-Lebenstedt durchzuführen.
- b. Sammlungen sowie Versteigerungen von Waren und Gegenständen jeglicher Art.
- c. der Verkauf von Spielzeugwaffen/Kriegsspielzeug in jeglicher Gestaltungsform.
- d. Veranstaltungen, die politische oder religiöse Ziele verfolgen sowie deren Anmeldung.
- e. Werbeveranstaltungen jeglicher Art, sofern nicht mit der CITYLEBEN abgestimmt.
- f. das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen und Lager-/Kühlwagen
- g. das Aufstellen von Glücksspielautomaten.

4. Aufbau und Größe der Marktstände und Fahrgeschäfte

Der Aufbau des HerbstMarktes in Salzgitter-Lebenstedt erfolgt nach einem Aufbauplan. Der Aufbauplan muss die städtische Bebauung, die Anliegerinteressen und die unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen und soll einen attraktiven und abwechslungsreichen Aufbau des HerbstMarktes mit der dazu gehörigen Ausschmückung ermöglichen.

Bei der Angabe der Größe der Marktstände und Fahrgeschäfte sind alle Dachüberstände bzw. sonstigen Ausladungen (bspw. Deichsel, Flügel, Aufbewahrungskästen u. ä.) sowie Lage und Größe der Tür anzugeben. Bei Platzmangel aufgrund fehlender, nicht eindeutiger, unvollständiger oder falscher Angaben haftet die CITYLEBEN nicht.

Bei dem Auffahren und dem Aufbau der Marktstände und Fahrgeschäfte sind die von der CITYLEBEN mitgeteilten Zeiten einzuhalten. Eine Zufahrt ist nur mit der von der CITYLEBEN ausgehändigte Zufahrtsgenehmigung möglich.

Auf Aufforderung der CITYLEBEN ist die Ausschmückung der Marktstände und Fahrgeschäfte zu ergänzen oder zu entfernen.

Waren, mobile Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen markttäglich rechtzeitig **vor** Marktbeginn angefahren, ausgepackt und aufgestellt sein.

Der Aufbau aller Geschäfte im Bereich „Fischzug“, „In den Blumentriften“ darf erst ab **18.09.24 ab 07:00 Uhr** und der Abbau am **21.09.2025 ab 19:00 Uhr** erfolgen. Ein vorheriger Auf- bzw. Abbau, auch in Teilen, führt zum Ausschluß im Folgejahr. Die Veranstaltungsfäche ist bis 22.09.2025, 08:00 Uhr, vollständig zu räumen.

Achtung:

Für fliegende Bauten **über 5m** Höhe oder solche, **die von Besuchern betreten werden**, muss eine Ausführungsgenehmigung (sog. Baubuch) zur erforderlichen Abnahme vor Inbetriebnahme vorgelegt werden und vorab bei der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden. Sollte diese Ausführungsgenehmigung nicht vorhanden sein, ist rechtzeitig eine Baugenehmigung zu beantragen.

5. Attraktivität

Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das Gesamtbild des HerbstMarktes einfügen. Sie müssen in Größe, Form, Gestaltung und Ausschmückung dem Marktbild entsprechen.

Die Zulassung zum HerbstMarkt kann auf Grund mangelnder Attraktivität des Standes oder Fahrgeschäftes versagt werden. Im Falle einer Zulassung sind die folgenden Aspekte verbindlich zu berücksichtigen:

- a) Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit seines Betriebes und seines Standplatzes verantwortlich.
- b) Die Marktfäche darf nicht durch Ablagern von Müll oder anderen Abfällen verunreinigt werden. Sollte dem zuwidergehandelt werden, wird der Müll auf Kosten des Verursachers entsorgt. Des Weiteren erhält der Verursacher eine schriftliche Verwarnung. Ein weiterer Verstoß kann zu einem Verweis von der Marktfäche führen.
- c) Dachüberstände von Fahrgeschäften sowie Markt-, Getränke- und Imbissständen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach Abstimmung mit der CITYLEBEN überragen.

- d) Werbliche Anlagen (z. B. Banner, Fahnen, Schilder) an den Ständen und Fahrgeschäften sowie in deren Umfeld sind im Inneren des Standes oder im unmittelbaren Verkaufsbereich der Stände anzubringen sowie dem Ambiente des Marktes und des jeweiligen Standes bzw. Fahrgeschäftes anzupassen und mit der Veranstalterin abzustimmen. Die Größe ist in der Regel auf ein Format von max. DIN A 2 beschränkt.
- e) Das Aufstellen von Stellschildern und -tafeln sowie Warenauslagen außerhalb des Standes ist nach Absprache mit der CITYLEBEN zulässig.
- f) Pro zwei Frontmeter ist ein Stehtisch erlaubt, sofern es die Gegebenheiten des Umfeldes zulassen. Maximal sind jedoch fünf Stehtische pro Marktstand zulässig. Die Tische sind in der Regel in einem Bereich bis max. 2 m vor dem Stand zu platzieren. Die Verwendung von Bierzeltgarnituren ist ebenfalls in Standnähe erlaubt. Die Anzahl der Bierzeltgarnituren ist bei der Anmeldung anzugeben und wird entsprechend berechnet.
- g) Die Fahrgeschäfte sowie Markt-, Trink- und Imbissstände müssen stand- und wetterfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass andere HerbstMarkt-Einrichtungen sowie die Marktplatzfläche nicht beschädigt werden. Sie sind während der gesamten täglichen Marktzeit geöffnet, verkaufs- und betriebsbereit sowie **beleuchtet zu halten**.
- h) **An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung des Teilnehmers deutlich sichtbar anzubringen.** Wegen immer wieder auftretender Einbrüche in Wohnungen und gewerbliche Räume der Teilnehmer während der Marktzeiten empfehlen wir, keine vollständigen Adressen zu nennen. Die CITYLEBEN stellt allen Teilnehmer eine Kennzeichnung der Hütten (Nummerierung) zur Verfügung. Bei Hütten mit einem Ausschank ist das **Jugendschutzgesetz** deutlich sichtbar auszuhängen.
- i) Alle auf dem Markt angebotenen Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt werden. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden besonderen Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel oder Waren weder feilgeboten noch auf der Verkaufsfläche aufbewahrt werden.
- j) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie nicht mehr verkäufliche Waren müssen **markttäglich ordnungsgemäß** entsorgt und dürfen nicht außerhalb des Standes gelagert werden.
- k) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Stände und Fahrgeschäfte zu gewährleisten.
- l) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur die von der CITYLEBEN/Stadt Salzgitter zugelassenen Firmen oder Personen beauftragt werden. Die Installations- und Verbrauchskosten tragen die Teilnehmer.

6. Weitere Pflichten

- a) Alle Teilnehmer des HerbstMarktes in Salzgitter-Lebenstedt unterliegen mit dem Betreten der Marktfläche diesen Teilnahmebestimmungen, den Auflagen des allg. Brandschutzes, den Standards für die Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen bei der Abgabe von Lebensmitteln und Getränken aus besonderem Anlass nach §12 Gaststättengesetz sowie für Messen, Ausstellungen und Märkte in der jeweils aktuellsten, von der Stadt Salzgitter und ihren Behörden herausgegebenen Version. Sie haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals der CITYLEBEN oder von ihr beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.
- b) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzugeben.
- c) Am Ersten Tag des HerbstMarktes in Salzgitter-Lebenstedt findet um 10:00 Uhr eine gemeinsame Begehung der Veranstaltungsfläche durch Vertreter der CITYLEBEN, der Feuerwehr, der Polizei, Vertretern der Stadt Salzgitter sowie einem Vertreter der Schausteller statt.
- d) Die Wasserversorgung über Abnahmestellen stellt die CITYLEBEN zur Verfügung und übernimmt die Bewirtschaftung. Die Unterverteilung (bis max. 50m) von Frisch- und Abwasser muss durch den jeweiligen Händler durch Einsatz geeigneter Schläuche sichergestellt werden.
Bei Missachtung wird dem jeweiligen Händler eine Strafzahlung von 200,00€ netto in Rechnung gestellt.
- e) Jeder Händler, der fließend Zuwasser benötigt, hat für seinen Stand auch einen Zu- und Ablauf sicherzustellen. Der Anschluss ist nur an den vorgesehenen Standrohren/Hydranten gestattet und die Verlegung der Schläuche zum Stand obliegt dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden (nicht in die Regenwasserschächte). Die Informationen zur Sicherheit und Trinkwasserüberprüfung zeitweiser Wasserverteilung auf Veranstaltungen und Jahrmarkten muss eingehalten werden. Eine Einleitung in das öffentliche Abwassersystem erfolgt in bis zu 50m Entfernung.
- f) Die Stromzufuhr erfolgt nach denen von Ihnen angegebenen Anschläussen in unmittelbarer Nähe Ihres Standes. Eine Unterverteilung (bis max. 50m) muss von den Händlern sichergestellt werden.
- g) Bei Ausfällen der Stromversorgung gilt das Verursacherprinzip, d.h. wer einen Stromausfall seines Standes selbst verursacht, muss auch die Kosten für den Bereitschaftsdienst und dessen Einsatz übernehmen.
- h) Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und durch Kabelbrücken gesichert (z.B. Stolpergefahr usw.) werden. Kabel- und Schläuche sind fortwährend - mehrmals täglich – zu überprüfen. Stromkabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation/Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfen entstehen.
- i) Die Teilnehmer haben ihre Mitarbeiter von Zuwiderhandlungen gegen diese Marktbestimmungen oder andere gesetzliche Bestimmungen abzuhalten.
- j) Der Marktfrieden und der Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
- k) Es ist verboten, Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen.
- k) Andere als für den erforderlichen Marktbetrieb notwendige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden.

- I) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen mit Ausnahme von Werbematerial für den *HerbstMarkt* auf dem Markt **nicht** verteilt werden.
- m) Die Musikbegleitung von Fahrgeschäften und Ständen ist auf eigene Rechnung bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften anzumelden. Ihre Lautstärke ist mit den umliegenden Standbetreibern abzustimmen und darf die Nutzung ihrer Stände nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- n) Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf der Marktfläche ist während der Öffnungszeiten des Marktes nicht gestattet.
- o) Die CITYLEBEN sorgt während der Öffnungszeiten des HerbstMarktes für einen Sicherheitsdienst, der die Bestreifung der bespielten Flächen für die gesamte Laufzeit übernehmen wird.
- p) Der eingesetzte Sicherheitsdienst trägt Sorge, dass die allg. Sicherheit aufrechterhalten wird.
- q) Während der Öffnungszeiten des HerbstMarktes ist der Verkaufsstand mit ausreichendem Personal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € je Vorfall geahndet.
- r) **Der vorzeitige Abbau des Standes ist ebenfalls nicht statthaft und wird mit einer Vertragsstrafe von 100% der Standmiete aber mindestens 900,00 € (Netto) geahndet.**

7. Stornierung und Rücktritt

- a) Ein nachträglicher Rücktritt von der Teilnahme nach Erhalt der Händlerzulassung für das jeweilige Jahr erfolgt nach folgender Abstufung:
 - a. Bis 14 Wochen vor Beginn des HerbstMarktes **25%** der Standgebühren
 - b. Bis 8 Wochen vor Beginn des HerbstMarktes **50%** der Standgebühren
 - c. Weniger als 4 Wochen vor Beginn des HerbstMarktes **100%** der Standgebühren

8. Haftung und Versicherung

- a) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der CITYLEBEN keine Haftung für die Sicherheit der von den Teilnehmern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Gerätschaften und dergleichen übernommen.
- b) Die Teilnehmer haften gegenüber der CITYLEBEN für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beschäftigten verursacht werden. Sie sind beweispflichtig dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die CITYLEBEN von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die CITYLEBEN erhoben werden.
- c) Zur Deckung von Haftpflicht- und Feuerschäden auf dem Markt haben die Teilnehmer einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und unaufgefordert der CITYLEBEN vor dem Aufbau der Marktstände/Fahrgeschäfte vorzulegen. Auf die nach der Schausstellerhaftpflichtverordnung besonderen Verpflichtungen wird hingewiesen.

9. Auswahlkriterien

Neben der Erfüllung der unter 1. bis 8. genannten Bestimmungen werden für die Zulassung zum HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- a) Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung. Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderliche

Zuverlässigkeit nicht besitzt. Zur Verfügung stehender Platz. Anbieter können nicht zugelassen werden, wenn der vorhandene Raum nicht für alle Bewerber ausreicht.

- b) Attraktivität: Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das Gesamtbild des HerbstMarktes einfügen und insgesamt dem Marktbild entsprechen Bekanntheit und Bewährtheit.
- c) Teilnehmer früherer Veranstaltungen, die bereits ihre Eignung unter Beweis gestellt haben, können anderen Bewerbern vorgezogen werden. Dabei kommt es nicht auf die formale juristische Einordnung des Teilnehmers an, sondern darauf, dass die für die gewerbliche Eignung maßgebende Person ihre Eignung unter Beweis gestellt hat (Einzelperson, beherrschender Gesellschafter, Geschäftsführer). In diesem Fall ist auch ein Wechsel in der Organisationsform des Teilnehmers einer früheren Veranstaltung unschädlich.
- d) Neue Bewerber: Jeweils bis zu 5% der zu vergebenden Standplätze können bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber vorgesehen werden, die noch nie auf dem HerbstMarkt in Salzgitter-Lebenstedt vertreten waren, oder sich in den vergangenen drei Jahren erfolglos um eine Teilnahme am HerbstMarktes in Salzgitter-Lebenstedt beworben haben.
- e) Doppelanmeldungen: Ist ein Teilnehmer bereits mit einem Stand zugelassen worden, kann eine zweite Anmeldung auf dem HerbstMarkt abgelehnt werden. Als Doppelanmeldung gilt auch die Anmeldung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn deren beherrschender Gesellschafter oder Geschäftsführer bereits als Teilnehmer zugelassen worden ist, oder die persönliche Anmeldung eines beherrschenden Gesellschafters oder Geschäftsführers einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn diese bereits zugelassen worden ist.

10. Corona-Klausel

„In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit.“

Salzgitter, 02.Januar 2026

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzgitter.